



#NUiFerklärt2024:
Chancen-Aufenthaltsrecht und
Übergang zu §§ 25a/b

Online-Reihe

06.02.2024

Gefördert durch:



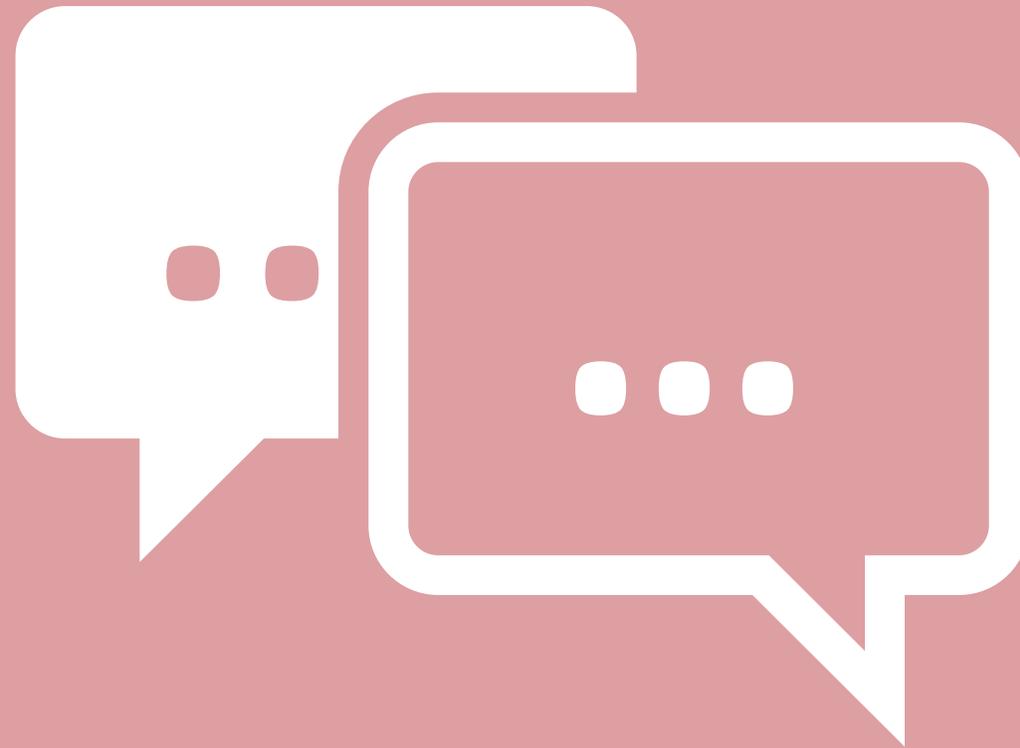
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Der Chatverlauf wird aufgezeichnet.



Herzlich Willkommen im größten Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3 9 0 7

UNTERNEHMEN IM NETZWERK



weitere
Mitglieder
werben:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren



Informationen
& Überblick
verschaffen



Erfahrungsaustausch & Kooperationen



Sichtbarkeit des Engagements





NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Einladung zu unserem Online-Format: **#NUiFerklärt**

ab 23. Januar 2024 jeden Dienstag,
10:30 - 11:00 Uhr



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

23. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	Wer darf wann arbeiten?
30. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	Neues zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine
6. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Chancen-Aufenthaltsrecht und der Übergang zu § 25a & § 25b
13. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Wohnsitzauflage und Residenzpflicht
20. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung
27. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Passbeschaffung ausgewählter Länder
5. März 2024	10:30-11:00 Uhr	Fiktionsbescheinigung & -wirkung
12. März 2024	10:30-11:00 Uhr	Einbürgerung

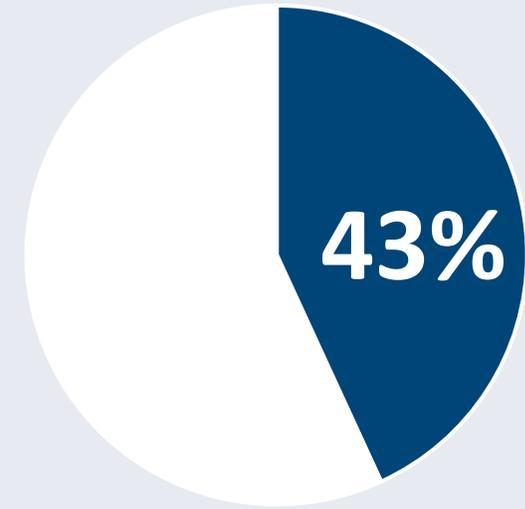
Anmeldung unter:
[https://event.dihk.de/
nuiferklaert2024](https://event.dihk.de/nuiferklaert2024)



242.029

Geduldete
Ausländer*innen

davon



Seit mehr als 5 Jahren
in Deutschland



Größte
Herausforderung:
Sprache

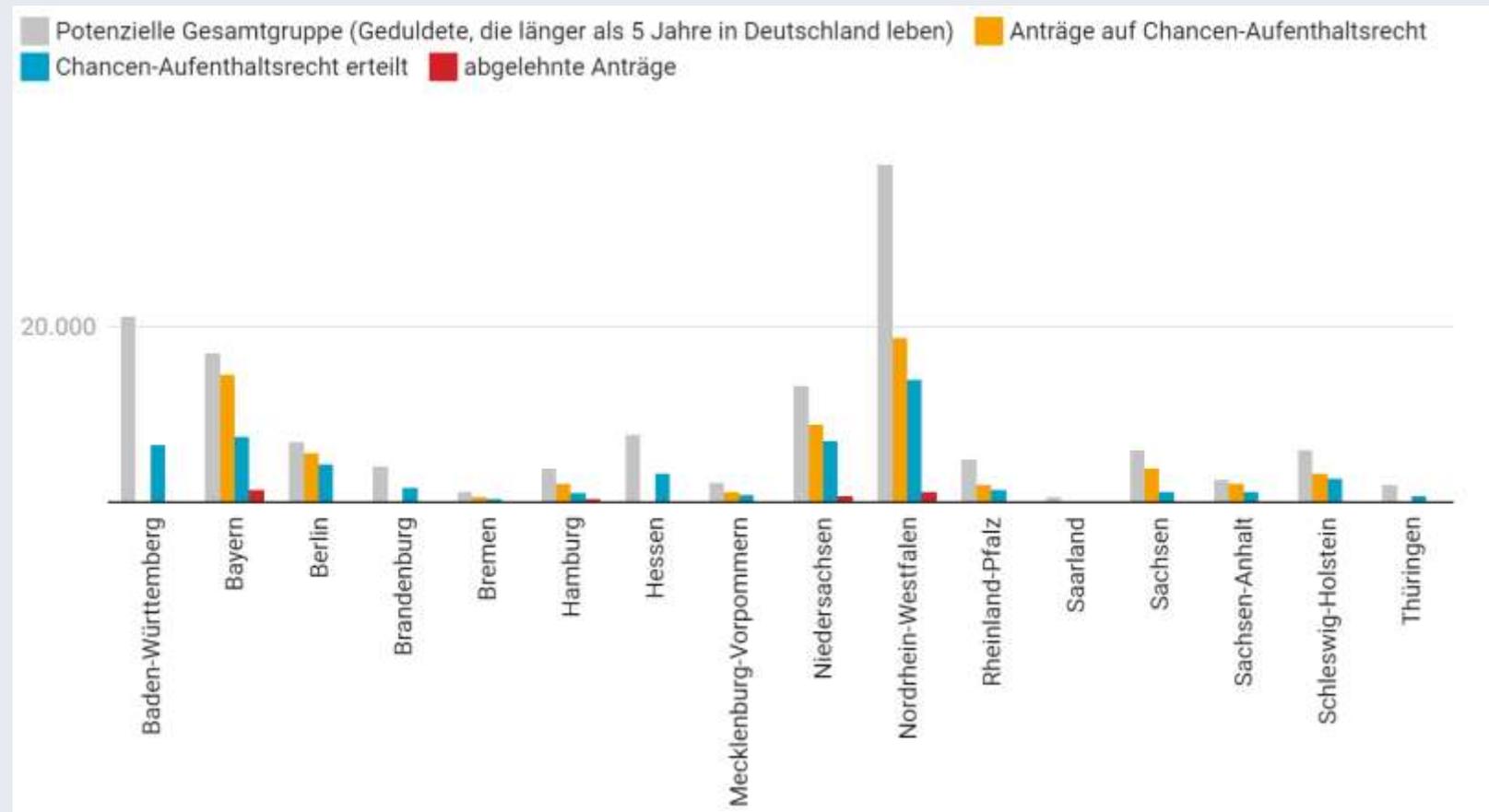
CHANCE ermöglichen auf:

- ✓ Erlaubten Aufenthalt
- ✓ Arbeitsmarktintegration
- ✓ Langjährige Lebensplanung

75.000
Anträge gestellt

54.000
bewilligt

4.000
abgelehnt



Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG



WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?

- Zum Stichtag **31. Oktober 2022** mindestens **5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt** in Deutschland: Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Duldung
- Zum Antragszeitpunkt **in Besitz einer Duldung**
- Keine Vorstrafen
- Keine wiederholte vorsätzliche Täuschung
- Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung



WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Gute integrierte Jugendliche und junge Volljährige, die:

- sich seit 3 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten,
- zum Antragszeitpunkt mindestens 14 und höchstens 26 Jahre alt sein,
- die im Besitz einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis oder seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sind

WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN?

Antragstellende müssen:

- einen Pass vorlegen (die Ausländerbehörde kann *im Ermessen* die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn die Mitwirkung nachgewiesen werden kann),
- seit 3 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben
- eine positive Integrationsprognose vorweisen können



Aufenthaltsgewährung nach § 25a



WER KANN NOCH DAVON PROFITIEREN?

Die Eltern der Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen hat, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn:

- ihre Abschiebung nicht durch Täuschung oder Falschangaben verhindert haben
- ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern können
- keine Versagensgründe vorliegen

Auch **minderjährige Kinder** der betroffenen Person können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn:

- sie im Haushalt der betroffenen Person leben



Aufenthaltsgewährung nach § 25b

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Gute integrierte Volljährige, die:

- sich seit 6 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten (bei minderjährigen, ledigen Kindern im eigenen Haushalt verkürzt sich diese Zeit auf 4 Jahre),
- ODER die seit 30 Monaten im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind
- aktuell in Duldung oder im Besitz einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis sind

WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN?

Antragstellende müssen:

- einen Pass vorlegen (die Ausländerbehörde kann *im Ermessen* die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die Vorlage eines Passes erteilen, wenn die Mitwirkung nachgewiesen werden kann),
- ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern können
- ausreichende Deutschkenntnisse von mindestens A2 vorweisen,
- den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nachweisen,
- ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Aufenthaltsgewährung nach § 25b



WER KANN NOCH DAVON PROFITIEREN?

Ehepartner*innen und Kinder der Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen hat, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn:

- sie im Haushalt der betroffenen Person leben
- sie alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen (abgesehen von der Voraufenthaltsdauer) erfüllen



Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a/b

GIBT ES VERSAGENSGRÜNDE?

Eine Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sowie bei nachhaltiger Integration ist nicht möglich, wenn die antragstellende Person

- ihre Abschiebung durch Täuschung oder Falschangaben über die Staatsangehörigkeit und/oder durch fehlende Mitwirkung verhindert hat und/oder
- wegen schwerer Straftaten verurteilt wurde oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet



Was heißt das
konkret?

Ein gültiger und anerkannter
Pass oder Passersatz des
Herkunftsstaates*

*Ausnahme: die Beschaffung
ist nicht möglich oder nicht
zumutbar

„Antragstellende
müssen einen
Pass vorlegen“

**Personen, die das Chancen-
Aufenthaltsrecht beantragt haben, müssen
spätestens bei der Bewilligung von der
Ausländerbehörde auf zumutbare Schritte
zur Identitätsklärung hingewiesen werden**

Ist eine Passbeschaffung zumutbar
unmöglich und kann die Mitwirkung
nachgewiesen werden, können andere
Dokumente des Herkunftsstaats die
Identität und Staatsangehörigkeit belegen



Was heißt das
konkret?

Der Lebensunterhalt wird
durch Erwerbstätigkeit
aktuell oder aufgrund der
bisherigen Entwicklung
erwartbar in Zukunft **ohne**
staatliche Hilfe gesichert

Dies gilt für sich selbst sowie
die **Bedarfsgemeinschaft**
(mehr als die Hälfte des
Einkommens dieser stammt
aus Erwerbstätigkeit)

„Antragstellende
müssen ihren
Lebensunterhalt
überwiegend
eigenständig
sichern können“

Bedarf: richtet sich nach Summe aus
Regelbedarfsätzen nach SGB II, Miete und
Heizkosten, Krankenversicherung sowie
ggf. Mehrkosten

Unschädlich: Wohngeld

Ausnahmen gelten für **Studierende oder**
Auszubildende sowie für Menschen, die
aufgrund von **besonderen Umständen** auf
staatliche Hilfe angewiesen sind



Was heißt das
konkret?

„Antragstellende
müssen
ausreichende
Deutsch-
kenntnisse
vorweisen“

Sprachzertifikat, das ein
Mindestniveau von A2
nachweist (Integrationskurs,
Sprachkurs) oder über
Vorsprache in der Behörde

Eine **Loyalitätserklärung** bei
der Ausländerbehörde
abgeben (dort sind auch
Vorlagen erhältlich)

„Antragstellende
müssen sich zur
FDGO bekennen“

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Übergang in Bleiberecht für „gute Integrierte“

Wie geht es nach 1,5 Jahren weiter?

Wechsel auch schon vor Ablauf der 1,5 Jahre möglich!



Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind erfüllt

- gesicherter Lebensunterhalt
- Deutschkenntnisse
- Nachweis der Identität



Voraussetzungen für **Bleiberecht für gut Integrierte** sind nicht erfüllt

Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG)

Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Vollziehbare Ausreisepflicht

Duldung



Anwendungshinweise des BMI

- Zum Übergang in §§ 25a und 25b AufenthG -

- Ausführliche Hinweise zur Anforderung „geklärte Identität / Passpflicht“
 - Im Ermessen der Ausländerbehörde ist ggf. nachgewiesene Mitwirkung ausreichend
 - Hinweise zu objektiver Möglichkeit und subjektiver Zumutbarkeit
 - Erläuterung des Stufenmodells (Pass – amtliche Dokumente – sonstige Beweismittel)
- Teilnahme an Integrationskursen
 - Keine Verpflichtung
 - Zugang ist möglich (auf Antrag!)
 - Verpflichtung ist im Einzelfall möglich → und ggf. sinnvoll, um Wartefristen zu verkürzen

FRAGEN?

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

ist zu erreichen:



am Telefon unter
[030/20308-6550](tel:030203086550)



per Mail unter
[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)



Online unter
www.nuif.de

